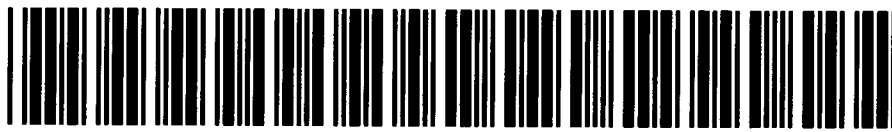


Prüfungssession **FS 2021**



Prüfung

**Privatrecht (Einleitungsartikel Zivilgesetzbuch,
Personenrecht, Obligationenrecht Allgemeiner
Teil)**

Prüfungslaufnummer

11892

Matrikelnummer

20-450-854

ZOOM Gruppe 6



Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(FS 2021)

Examinator/in Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller und Prof. Dr. Franca Contratto
Datum/Zeit der Prüfung 22. Juni 2021, 9.00-11.00 Uhr
Ort der Prüfung @home
Prüfungslaufnummer 11892 20-450-894
Matrikelnummer Bitte Matrikelnummer eingeben!
Maturitätssprache

Punkte Teil I:	<u>10</u>
Punkte Teil II:	<u>29</u>
Punktetotal	<u>39</u>
Note	<u>5.5</u>

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht_Assessment
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«open book», aber nicht «open electronic sources»**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: OR, ZGB, UWG, KKG, PrHG und SVG.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. **abgeschrieben** hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I: ZGB**Aebi-Müller****20 Punkte****Fall 1 (total 20 Punkte)**

Im Jahr 1950 hat Verena (geboren 1890, verstorben 1955) eine Stiftung mit folgendem Zweck errichtet: «Die Stiftung «Weisstorch» hat zum Zweck, Projekte zu fördern, die der Wiederansiedlung des Storchs in der ganzen Schweiz und der Vergrößerung der Storchpopulation dienen.» Zur Zeit der Stiftungserrichtung gab es in der Schweiz praktisch gar keine Störche mehr, mittlerweile hat sich der Storchbestand vollständig erholt. Vor diesem Hintergrund entsteht im Stiftungsrat, der aus den drei Grosskindern von Verena besteht (Alfred, Beatrice, Carole) ein heftiger Streit:

Alfred ist der Meinung, dass der Stiftungsrat in Zukunft nach eigenem Gutdünken Projekte zugunsten anderer gefährdeter Vogelarten unterstützen sollte. Beatrice hingegen findet, da müsse alles seine Ordnung haben, daher solle der Stiftungszweck formell angepasst werden. Carole wiederum meint, dass die Stiftung ja nun ihren Zweck erfüllt habe und sie als Grosskinder nun endlich zu ihrem Recht kommen sollten; sie schlägt vor, die Stiftung aufzulösen und das Stiftungsvermögen von rund 5 Mio. Franken an Alfred, Beatrice und Carole auszuschütten.

Beantworten Sie folgende Rechtsfragen:

- a) Nehmen Sie an, Alfred (Kassier der Stiftung und einzelzeichnungsberechtigt) überweist im Namen der Stiftung einem Projekt zugunsten des Waldrapps¹ den Betrag von Fr. 200'000. Muss die Stiftungsaufsichtsbehörde etwas unternehmen, wenn sie davon erfährt? Was wird sie tun? (3 Punkte)
- b) Erläutern Sie das Vorgehen, wenn – im Sinne von Beatrice – eine Zweckänderung erfolgen soll. Sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung erfüllt? Wie müsste – falls die Voraussetzungen erfüllt sind – ein neuer Stiftungszweck umschrieben werden? (6 Punkte)
- c) Könnte der Stiftungsrat erfolgreich darauf hinwirken, dass die Stiftung aufgelöst und das Geld an Alfred, Beatrice und Carole ausbezahlt wird? (3 Punkte)
- d) Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass sich die Wirren um den Stiftungszweck mittlerweile gelegt haben und die Stiftung weiterhin besteht. Um das Anliegen der Stiftung bekannter zu machen, will die Stiftung einen kurzen Werbefilm drehen und engagiert dafür den Studenten Theo. Dieser ist begeisterter Kletterer und er soll für ein Honorar von Fr. 2'000 ohne Sicherung zu drei Storchennestern (Horsten) klettern. Nachdem Theo beim Klettern an einem Kirchturm beinahe in die Tiefe gestürzt ist, will er vom Vertrag zurücktreten und nicht mehr zu den beiden anderen Horsten klettern. Die Stiftung macht geltend, sie habe dem Kamerateam Fr. 15'000 zahlen müssen und zudem viel Vorbereitungsarbeit in den Filmdreh gesteckt. Daher müsse Theo, wenn er den Vertrag breche, die vereinbarte Vertragsstrafe von Fr. 20'000 zahlen. Dies kann sich Theo allerdings nicht leisten. Er bittet Sie um Rat und fragt insbesondere, ob der Vertrag überhaupt gültig sei, ob er zurücktreten könne und ob er die Konventionalstrafe zahlen müsse. Wie ist die Rechtslage? (6 Punkte)
- e) Variante zu Fragestellung d) – Theo erfüllt seine vertragliche Kletterpflicht schliesslich doch noch, allerdings gefällt der Film dem Stiftungsrat nicht. Die Stiftung verweigert die Honorarzahlung an Theo mit dem Argument, dieser behaupte ja selber, der Vertrag sei

¹ Der Waldrapp ist ein hochgradig vom Aussterben bedrohter Vogel.

nichtig – daher sei auch kein Honorar geschuldet. Was halten Sie von diesem Argument?
(2 Punkte)

Ihre Antworten:

(Denken Sie daran, präzise zu formulieren – verlieren Sie keine Zeit mit allgemeinen, nicht fallbezogenen Ausführungen.)

- a) Stiftungsaufsicht für Sicherung des Stiftungszwecks und der Funktionsfähigkeit der Stiftung, der Waldrapp ist nicht ein Storch und somit auch nicht im Sinne des Stiftungszwecks, ja die Stiftungsbehörde muss etwas unternehmen, sie werden die Zahlung rückgängig machen, Auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung obersten Stiftungsorgan kann sie Organisation ändern nach ZGB 85, für Wahrung des Stiftungszwecks und Erhaltung des Vermögens Aufsichtsbehörde wird einschreiten müssen nach OR 84a ZGB 1.5 w
- b) Voraussetzungen für wesentliche Zweckänderung nach ZGB 86 auf Antrag der Aufsichtsbehörde, da Verena schon tot ist: ZGB 86 Abs. 1 ZGB Zweck muss eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten haben und dem Willen des Stifters offenbar entfremdet sein, der neue Zweck müsste auch gemeinnützig und öff. sein, da der alte Zweck dies auch schon war 0.5

Unwesentliche Änderungen durch Aufsichtsbehörde: sofern auf triftigen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt (wie Namensänderung, Zweckpräzisierung) 1

Veränderte Verhältnisse bedingen oftmals die Änderung des Zwecks, Zweckänderung ist zulässig, wenn man annehmen kann, der Stifter hätte in Kenntnis der veränderten Umstände den Zweck selber anders umschrieben ohne allerdings an der Grundausrichtung des Stiftungszwecks zu rütteln 1

Zuständig ist das Gemeinwesen, Stiftungsorgan kann Gesuch an Aufsichtsbehörde richten ZGB 85 und 86 Abs. 1 ZGB 0.5

Neuer Stiftungszweck: «Die Stiftung hat zum Zweck Projekte zu fördern, die in der Wiederansiedlung der gefährdeten Tiere in der Ganzen Schweiz und der Vergrößerung der Population dienen.» 1

- c) Für Aufhebung braucht es durch zuständige Behörde bei Unerreichbarkeit des Zwecks nach ZGB 88 Abs. 1, Jede Person, die Interesse an Aufhebung der Stiftung hat nach ZGB 89 kann Klage auf Aufhebung verlangen, auch ZGB 57 und im Handelsregister löschen ZGB 89 II, da der Zweck jedoch nicht unerreichbar ist, kann er nicht aufgehoben werden und müsste auch durch die zuständige Behörde aufgehoben werden, es gibt keine Selbstauflösung bei Stiftungen, von Gesetzes wegen wird die Stiftung durch zuständige kantonale Behörden aufgehoben bei Unerreichbarkeit des Zwecks nach ZGB 88 Abs. 1 Ziff. 1, Klage, Antragsberechtigt ist jede Person, die ein Interesse nachweist ZGB 89 Abs. 1. Bei einem umgeänderten Stiftungszweck kann die Stiftung jedoch nicht durch Stiftungsrat aufgehoben werden, da es dann keine Unerreichbarkeit des Zwecks mehr ist 2 w

- d) Stiftung ist Rechtsfähig OR 52, Durch Konsens von beiden Parteien kam ein Vertrag nach OR 1 zustande, ZGB 27 wegen unzulässigem Bindungsgegenstand: es ist eine gefährliche Aktivität ohne Sicherung zu Storchennestern zu klettern, diese sind sehr hoch oben und dies ist sehr gefährlich, es ist immer auf den aktuellen Zeitpunkt abzustellen und er hatte einen beinahe Unfall und durch den unzulässigen Bindungsgegenstand der gefährlichen Aktivität droht ihm keine Forderung aus Vertragsverletzung, also keine Konventionalstrafe or 160, der Vertrag ist somit gültig, zustande gekommen, doch er ist grundsätzlich nichtig nach OR 19 und 20, teilweise kann von einer blossen Teilnichtigkeit ausgegangen werden, somit muss Theonicht vom Vertrag zurücktreten, da er nichtig ist, er muss den Schadensersatz für die Aufwendungen bezahlen, jedoch nicht die Konventionalstrafe 1/2 w
- ? 1 w
- Vertragsanpassung!

20-450-854

Matrikelnummer

Bitte Matrikelnummer eingeben!

-
- e) Rechtsmissbrauchsverbot ZGB 2, unzulässige Berufung auf Nichtigkeit wegen Formmangel, Recht gilt auch dann, wenn es für Verpflichteten hart ist, gestützt auf Rechtsmissbrauchsverbot kann Richter dem grob zuwiderlaufenden Rechtsausübung gestützt auf ZGB 2 Abs. 2 den rechtsschutz verweigern, bei beidseitiger freiwilliger und irrtumsfreier Vertragserfüllung ist Berufung auf Nichtigkeit wegen Formmangels unzulässig, somit kann die Stiftung nicht zurücktreten

Gesamtwertung	erreichte Punkte	Punkte max.
	29	40

Detailbewertung Teil A			Hinweis
Frage 1: Formvorschriften (1.5 Punkte)			
a) einfache Schriftlichkeit	0.5	0.5	
b) qualifizierte Schriftlichkeit	0.5	0.5	
c) öffentliche Beurkundung	0.5	0.5	
Punkte gesamt	1.5	1.5	

Frage 2: Schadensbegriffe (2 Punkte)			
a) Haushaltsschaden: Erklärung/Beispiel/Anerkennung	1	1	
b) Kommerzialisierungsschaden: Erklärung/Beispiel/Anerkennung	1	1	
Punkte gesamt	2	2	

Frage 3: Dreiparteienverhältnisse (2.5 Punkte)			
Teilfrage a) Unterschied/gesetzliche Verankerung unechter/echter Vertrag zugunsten Dritter	1	1	
Teilfrage b) Gemeinsamkeiten und Abgrenzung Bürgschaft/Vertrag zugunsten Dritter	0.75	1.5	
Punkte gesamt	1.75	2.5	

Frage 4: Einreden (4 Punkte)			
Teilfrage a) Einrede der nicht mehr vorhandenen Bereicherung: TB & RF; Norm & Bsp.	0	2	
Teilfrage b) freiwillige und irrtumsfreie Erfüllung einer Nichtschuld: TB/RF/Norm & Bsp.	3.5	2	
Punkte gesamt	3.5	4	

Detailbewertung Teil B		
Fall 1: "litera X" (4 Punkte)		
Punkte gesamt	2.25	4

Fall 2: Kuhhandel (4 Punkte)		
Punkte gesamt	3	4

Fall 3: Kassenbon (4 Punkte)		
Punkte gesamt	2	4

Fall 4: Mehrfachkollision (8 Punkte)		
Teilfrage a): Ansprüche J gegen G	0	6
Teilfrage b) Vorgehen gegen Hendrik	7	2
Punkte gesamt	7	8

Fall 5: Verschimmelte Masken (10 Punkte)		
Punkte gesamt	6	10